Senatsverwaltung
für Kultur und Europa

BERLIN

Brunnenstraße 188-190
10119 Berlin-Mitte
Referat II C Stadtkultur, Bibliotheken,
Archive, Musik- und Jugendkunstschulen

Leitlinie

zur Förderung von Kinder-, Jugend- und Puppentheatern und Akteur*innen im Bereich der Performing Arts für ein junges Publikum[1] (KiA-Programm)

1. Präambel

1.1. Das *KiA*-Programm fördert die Etablierung und Durchführung von Theaterangeboten für Kinder- und Jugendliche in den zwölf Bezirken Berlins. Die Fördermittel werden dafür eingesetzt, die Versorgung mit Theaterangeboten in bislang nicht oder unterversorgten Stadträumen[2] zu entwickeln und um bestehende dezentrale Strukturen im gesamten Stadtgebiet in ihrer Spielfähigkeit zu erhalten und zu stärken. Dies kann erfolgen indem bereits bestehende Theater, Einzelkünstler*innen sowie freie Gruppen mobil und spielfähig gemacht werden, indem geeignete Immobilien und Spielmöglichkeiten in unterversorgten Regionen zu festen Standorten entwickelt werden oder indem bestehende Spielorte unterstützt werden.

1.2. Grundlage des Programms ist der Haushaltsplan von Berlin, Kapitel 0810, Titel 68611 für Zuschüsse an Kinder-, Jugend- und Puppentheater mit Schwerpunkt bei kleinen und mittleren Theatern in den Bezirken.

1.3. Diese Leitlinie regelt die Durchführung des Programms, insbesondere das Zusammenwirken zwischen der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung und den Bezirken, und bestimmt die Vorgaben für die Förderung durch die Bezirke.

2. Mittelverteilung

2.1. Für das Haushaltsjahr 2022 stehen unter Vorbehalt der Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Landes Berlin[3] 1.173.000 Euro zur Verfügung. Davon werden den Bezirken

- 50 v.H. zu gleichen Teilen zugemessen und
- 50 v.H. gemäß ihrem Anteil an der Zahl der Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Die Grundlage bilden die jeweils verfügbaren Zahlen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg.[4]

---

[1] Dies beinhaltet u.a. Akteure*innen der Performance, Tanz, Objekt- und Figurentheater, Musiktheater etc.

[2] Hier: 58 Lebensweltlich orientierte Prognoseräume, https://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/basisdaten_stadtentwicklung/lor/

3 Die Beschlussfassung des vom neuen Senat einzubringenden Haushaltsentwurfs 2022/2023 wird voraussichtlich frühestens im 2. Quartal 2022 erfolgen können, so dass das kommende Jahr mit einer vorläufigen Haushaltswirtschaft beginnen wird.

[4] Statistik Berlin Brandenburg: *Einwohnerinnen und Einwohner im Land Berlin am 31. Dezember 2020*, Statistischer Bericht A I 5 - hj 2 / 20.

Die Summe der beiden Teilbeträge je Bezirk ergibt die jeweilige Gesamtzuweisung. Die Höhe der Gesamtzuweisungen in Euro für 2022 kann der Anlage 1 entnommen werden.

Die Verteilung der für das Jahr 2023 zur Verfügung stehenden Mittel wird durch die Senatsverwaltung für Kultur und Europa bekannt gegeben.

2.2. Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa behält sich vor, die Beträge nach Abs. 1 im laufenden Förderzeitraum anzupassen, insbesondere, wenn aufgrund der Mittelabflussprognose keine vollständige Ausschöpfung der Mittel zu erwarten ist.

3. Ziel und Gegenstand der Finanzierung

3.1. Ziele:

a. Erschließung und Versorgung von teilbezirklichen Stadträumen (lebensweltlich orientierte Prognoseräume[5]) mit Theaterangeboten, in denen bisher keine oder nur eine geringe wohnortnahe Versorgung stattfindet.

b. Erhalt und Stärkung der bestehenden Standorte der freien Kinder-, Jugend- und Puppentheater für den Spielbetrieb.

c. Stärkung der kulturellen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Angeboten der darstellenden Künste.

d. Stärkung der Arbeits- und Lebensgrundlage von Künstlerinnen und Künstlern der darstellenden Künste.

3.2. Gegenstand der Finanzierung

3.2.1. Aufführungsprämien für Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen

Theaterangebote für Kinder- und Jugendliche, die von Einzelkünstler*innen oder mobilen freien Gruppen in Form von Einzelveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen in den unter 3.1 Förderziel a) genannten teilbezirklichen Stadträumen organisiert und aufgeführt werden. Die Höhe der Aufführungsprämie beträgt 400 EUR für eine von einer Einzelperson organisierte und aufgeführte Veranstaltung. Für jede weitere insbesondere künstlerisch tätige Person erhöht sich die Prämie um 250 EUR pro Veranstaltung. Die maximale Höhe der Aufführungsprämie je Einzelveranstaltung beträgt 1.400 Euro. Die Bezirke werden gebeten, das von der zuständigen Senatsverwaltung bereitgestellte Antragsformular für Aufführungsprämien zu nutzen. Über das Antragsverfahren entscheiden die zuständigen Bezirksämter.

Für die Zahlung von Aufführungsprämien stehen mindestens 35 v.H. der Gesamtzuweisung zur Verfügung.

3.2.2. Förderung von Spielstätten

Projekte von Akteur*innen der Performing Arts für ein junges Publikum mit fester Spielstätte sowie im Einzelfall Projekte von größeren Gruppen sind förderfähig, insofern sie zu mindestens zweien der unter Nr. 3.1 benannten Förderziele beitragen. Über das Antragsverfahren entscheiden die zuständigen Bezirksämter.

Personal- und Sachausgaben (einschließlich Honorarausgaben und Ausgaben für Dienstleistungen, sowie Miet- und Infrastrukturkosten) sind förderfähig.

---

[5] 58 Lebensweltlich orientierte Prognoseräume, https://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/basisdaten_stadtentwicklung/lor/

Für die Förderung von Spielstätten der freien Theaterszene stehen mindestens 35 v.H. der Gesamtzuweisung zur Verfügung.

3.2.3. Projekte der Fachbereiche Kultur

Projekte der Performing Arts für ein junges Publikum des Fachbereichs Kultur in einem bislang nicht oder unterversorgten Prognoseraum sind bis zu 20% der Gesamtzuweisung (ggf. zuzüglich der Mittel des Fördergegenstandes 4) förderfähig, sofern sie zu mindestens einem Förderziel nach Nr. 3.1. Buchstabe b - d beitragen.

Sachkosten (einschließlich Honorarausgaben und Ausgaben für Dienstleistungen) sind förderfähig, Personalkosten nicht.

3.2.4. Konzeptionen

Die Erarbeitung von Konzeptionen ist bis maximal 10 % der Gesamtzuweisung pro Bezirk förderfähig, insofern diese notwendig sind, um neue Spielorte und Stadträume bzw. unterversorgte Prognoseräume zu erschließen.

3.3. Die für die Finanzierungsgegenstande nach Nr. 3.2. zur Verfügung stehenden Mittel können jeweils dem vorhergehend genannten Finanzierungsgegenstand zufließen.[6]

4. Generelle Finanzierungsbestimmungen

4.1. Antragsberechtigt und damit Mittelempfänger sind die Bezirksämter von Berlin, hier die Ämter für Weiterbildung und Kultur bzw. die Leitungen der Fachbereiche Kultur.

4.2. Die Mittelzuweisung an die Bezirksämter erfolgt im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung auf Unterkonten mit entsprechender Zweckbindung. Die Mittel sind an das Jährlichkeitsprinzip gebunden.

4.3. Soweit die Bezirke die Mittel im Wege der Zuwendung nach § 44 LHO ausreichen, obliegen ihnen als Zuwendungsgeber die Verpflichtungen nach AV § 44 LHO im Bereich der Projektbegleitung und der Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Verpflichtungen des Bezirks nach Nr. 7 bis 9 bleiben unberührt.

4.4. Aufführungsprämien werden als Zuwendungen in pauschalierter Form vergeben. Aufführungsprämien sind keine Honorare.

4.5. Für die Kalkulation angemessener Honorare für Künstler*innen außerhalb der Aufführungsprämie wird auf die Honoraruntergrenzen des Bundesverbands Freie Darstellende Künste hingewiesen, die auch vom LAFT Berlin empfohlen werden[7].

4.6. Für alle aus dem KiA-Programm geförderten Aufführungen wird ein Mindesteintrittspreis von 5 EUR pro Zuschauer*in empfohlen. Die Besucher*innenförderung des Jugendkulturservice kann zusätzlich in Anspruch genommen werden, hierbei gelten die jeweils aktuellen Regularien des Jugendkulturservice. Ermäßigte Eintrittspreise sind z.B. für Berlin-Pass-Inhaber*innen zu ermöglichen. Im Einzelfall können Veranstaltungen ohne Eintritt erfolgen, z.B. um neue Orte zu etablieren oder einen neuen Publikumskreis zu erschließen.

---

[6] *Zum Beispiel* fließen die Mittel für Konzeptionen (Nr. 4) bei Nichtgebrauch den Finanzierungsgegenstand Nr. 3 („Projekte der Fachbereiche Kultur") zufließen. Das Budget beider Bereiche fließt bei (teilweisem) Nichtgebrauch der Förderung der Spielstätten (Finanzierungsgegenstand Nr. 2) zu.

[7] Bundesverband Freie Darstellende Künste, Honoraruntergrenze, abgerufen am 03.08.2021: https://darstellende-kuenste.de/de/themen/soziale-lage/diskurs/honoraruntergrenze.html

4.7. Theater, die institutionell gefördert werden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Theater, die eine Projektförderung aus Förderprogrammen[8] des Landes Berlin zur Stärkung von Produktionsorten erhalten sind von der Spielstättenförderung nach 3.2.2 ausgeschlossen.

4.8. Baumaßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

5. Verfahren

5.1. Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa teilt den Bezirken per E-Mail die Mittelverteilung und Antragsfrist mit und stellt ein digitales Antragsformblatt zur Verfügung.

5.2. Der Antrag enthält eine Verwendungsplanung der Mittel unter Angabe mindestens folgender Angaben:

- Mittelverwendung für Aufführungsprämien nach Nr. 3.2.1.
  - Angaben über die Prognoseräume, in denen Kinder-, Jugend- und Puppentheater über Aufführungsprämien gefördert werden soll.
- Mittelverwendung für die Förderung von Spielstätten nach Nr. 3.2.2.
  - Angaben zum Vergabeverfahren.
- Mittelverwendung durch den Fachbereich Kultur für Projekte nach Nr. 3.2.3
  - Projektbeschreibung unter Angabe des bzw. der betroffenen unterversorgten Prognoseräume nebst Förderbegründung
  - Angaben zur Ausgabenstruktur.
- Mittelverwendung durch den Fachbereich Kultur nach Nr. 3.2.4
  - Angaben zum Prognoseraum bzw. Spielort, für den eine Konzeption entwickelt werden soll, nebst Begründung
  - Angaben zum Verfahren (z. B. Zeitraum der Durchführung, Einbindung der freien Kinder-, Jugend- und Puppentheaterszene in die Konzeptentwicklung).

5.3. Mit der Antragstellung versichern die Bezirke, dass

- die für die beantragten Veranstaltungen/Projekte nach Nr. 3.2.3. notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Bewilligungen eingeholt werden,
- die Möglichkeit zur Beantragung von Fördermitteln nach Nr. 3.2.1 und 3.2.2. öffentlich bekannt gegeben wird (Ausschreibung); die zuständige Senatsverwaltung wird entsprechend unterrichtet,
- die Finanzierung der Pflege-, Wartungs- und anderer Folgekosten, die im Zusammenhang mit den Fördermaßnahmen nach Nr. 3.2.3. entstehen, über den Förderzeitraum hinaus sichergestellt sind.

5.4. Der Antrag ist per E-Mail als unterschriebener Scan an das für die bezirklichen Kulturangelegenheiten zuständige Referat der Senatsverwaltung für Kultur und Europa zu richten:

E-Mail-Adresse: bezirke@kultur.berlin.de

[8] Basisförderung und Förderung von Produktionsorten

5.5. Die Bezirke stellen sicher, dass die Beauftragten für den Haushalt des Bezirkes sowie die jeweilige Serviceeinheit Finanzen von der Zuweisung und von Anträgen nach der Nummer 4.3 Kenntnis nehmen.

5.6. Die Bezirke dokumentieren auf der Ebene der zuständigen Amtsleitungen die Gründe, aus denen ausnahmsweise eine Inanspruchnahme der Mittel nach Nr. 3.2.4 für Programmdurchführungszwecke erforderlich wird und reichen diese mit der Antragstellung ein. Eine derartige Inanspruchnahme darf ausschließlich programmbezogen erfolgen und ist auf maximal zwei Jahre begrenzt.

5.7. Die Verwendungsplanungen werden von der zuständigen Senatsverwaltung auf Plausibilität und auf Übereinstimmung mit den Regelungen dieser Leitlinie geprüft. Im Ergebnis ergeht ein Schreiben über die Zuweisung von Fördermitteln (Förderzusage).

5.8. Über wesentliche inhaltliche und finanzielle Veränderungen im Laufe eines Haushaltsjahres (ab in Summe 10% des auf den Bezirk entfallenden Anteilsbetrages) ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Kultur und Europa herzustellen.

6. Mittelabfluss

6.1. Die Bezirke sind verpflichtet, Mittelbindungen durch Vertragsabschluss oder Erlass von Zuwendungsbescheiden unverzüglich als Festlegung in ProFiskal zu buchen.

6.2. Beobachtet die Senatsverwaltung für Kultur und Europa erhebliche Probleme der Mittelverwendung, fragt sie bei den Bezirken mit Fristsetzung ab, ob die bereit gestellten Mittel zweckentsprechend verausgabt werden können. Auf der Basis des Rücklaufs erfolgt eine Anpassung der Mittelzuweisung. Es können weitere vorhabensbezogene Abfragen bei entsprechendem Informationsbedarf erfolgen.

6.3. Die zuständige Senatsverwaltung behält sich vor, das Unterkonto, auf dem die Mittel zur Bewirtschaftung bereitgestellt werden, zu sperren, wenn die Mittelabflussprognose trotz Aufforderung nicht übermittelt wird und / oder Verstöße gegen die Eigenerklärung erfolgen.

7. Nachweispflicht und Publizität

7.1. Die Bezirke übermitteln einen Nachweis über die Mittelverwendung. Die Fristen und Vordrucke werden mit der Förderzusage mitgeteilt.

7.2. Bei Aufführungsprämien ist der Verwendungsnachweis darauf beschränkt, dass die Fördernehmenden in Form eines schriftlichen Nachweises mit u.a. nachfolgenden Angaben: Bestätigung der Durchführung der geförderten Aufführungen, Anzahl der Teilnehmenden (Publikum) und Künstler*innen. Ein Musternachweis wird von SenKultEuropa zur Verfügung gestellt.

7.3. Soweit sich bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen für Mittel, die die Bezirke im Zuwendungswege vergeben haben (Nr. 4 Abs. 3), Unregelmäßigkeiten ergeben, unterrichten die Bezirke die Senatsverwaltung für Kultur und Europa unverzüglich schriftlich.

7.4. Auf die Verpflichtungen nach AV § 73 LHO wird ausdrücklich hingewiesen.

7.5. In Veröffentlichungen (Plakaten, Flyern) und Bekanntmachungen sowie auf Webseiten und anderen internetbasierten Plattformen ist auf die Förderung der Senatsverwaltung für Kultur und Europa aus Mitteln des KiA-Programms auf geeignete Weise aufmerksam zu machen.

7.6. Auf die Archivierungsverpflichtungen nach dem Archivgesetz des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung wird ausdrücklich hingewiesen.

8. Erfolgskontrolle

8.1. Im Nachweis für die KiA-Förderung stellen die Bezirke nach Kriterien, die von der zuständigen Senatsverwaltung gesondert bekannt gegeben werden, summarisch u.a. folgendes zusammen

- Anzahl der erfolgten Aufführungsstunden im Rahmen der Förderung
- Verteilung der Aufführungsstunden im Stadtraum (Prognoseräume)
- Anzahl der Spielorte, an denen gefördertes Theater stattgefunden hat
- Anzahl der geförderten freien Künstler*innen.

8.2. Mit Blick auf das Programmziel einer möglichst breiten kulturellen Teilhabe von jungen Menschen berichten die Bezirke über die Anzahl der Personen, die an den Veranstaltungen teilgenommen haben (Publikum) und/oder durch die Maßnahme zukünftig erreicht werden.

8.3. Im Falle von Mittelverwendungen nach Nr. 3.2.2 und 3.2.3. ist über die Anzahl und Art der angeschafften Geräte und Ausstattung über 400 Euro zu berichten.

8.4. Im Zuge der Förderung erstellte Konzepte müssen - ggf. nach Kenntnisnahme durch die bezirklichen Gremien - veröffentlicht und davon unabhängig der zuständigen Senatsverwaltung spätestens zwei Monate nach Ablauf des Förderzeitraums als PDF- und als Worddatei zur Verfügung gestellt werden. Die Senatsverwaltung ist berechtigt, die Konzeptionen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben an Dritte weiterzureichen oder selbst öffentlich zugänglich zu machen.

9. Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am 01. November 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Berlin, 24. September 2021

Dr. Klaus Lederer

Senator